Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: 5

Artikel: Der schweizerische Strafgesetzentwurf und seine Beziehungen zur Armenpflege

Autor: Gander, Hulda

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838063

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Strafgesetzentwurf und seine Beziehungen zur Armenpflege.

Von Dr. iur. *Hulda Gander*, Horgen.

Wenn man unter Strafrecht den öffentlich-rechtlichen, in Gesetzesform gekleideten Machtanspruch des Staates versteht, allgemeingültig festzustellen, ob und eventuell wie die in der betreffenden rechtlichen Organisation höchstgeschätzten Rechtsgüter von Staates wegen geschützt, ihre Verletzungen gesühnt und für die Zukunft nach Möglichkeit verhindert werden, als Armenpflege dagegen die Staatsaufgabe bezeichnet, denjenigen Mitgliedern der Rechtsgemeinschaft, die sich wirtschaftlich nicht aus eigenen Kräften zu behaupten vermögen, das zum Leben Notwendige zu verschaffen, lassen sich zwischen Armenpflege und Strafrecht folgende prinzipielle Unterschiede feststellen: Verschieden ist vor allem ihre Eingliederung in das System der staatlichen Funktionen, dies wenigstens, soweit es sich um den an der Idee der Gewaltentrennung orientierten modernen Rechtsstaat betrifft. Das Strafrecht findet seine Verwirklichung zur Hauptsache im Gebiet der Rechtsprechung, die Armenpflege dagegen auf dem Gebiet der Verwaltung. Verschieden sind die beiden Äußerungen staatlicher Gewalt aber auch in ihren besondern Zwecken: Das Strafrecht schützt die Allgemeinheit, d. h. allgemein zugesicherte Rechtsgüter gegen Verletzung durch einzelne Mitglieder der Rechtsgemeinschaft; die Armenpflege dagegen schützt den Einzelnen gegen die Vernichtung, die ihm seitens der Allgemeinheit in Form des wirtschaftlichen Existenzkampfes, eines Ausflusses des im heutigen Staat prinzipiell immer noch anerkannten Wirtschaftssystems des Liberalismus, droht. Diese prinzipielle Andersartigkeit und diese verschiedene Zielrichtung darf nicht aus dem Auge gelassen werden, wenn im folgenden nur das in den Vordergrund gerückt wird, wo Berührungspunkte der beiden staatlichen Funktionen bestehen.

Daß Strafrecht und Armenpflege im allgemeinen und im schweizerischen Staatswesen im besondern sich gegenseitig beeinflussen und in ihren Auswirkungen zum Teil parallel laufen, hat seinen Grund in folgendem: Sowohl als Subjekt des Strafrechts wie auch als Träger der Armenpflege tritt der Staat dem Einzelindividuum nicht als gleichgeordnete Partei, sondern als übergeordneter Machtträger gegenüber. An dieser prinzipiellen Über- und Unterordnung ändert die Tatsache nichts, daß gemäß moderner Staatsauffassung die staatliche Macht sich im Rahmen des Gesetzes bewegen muß, d. h. in ihren Auswirkungen allgemein gültig umschrieben und begrenzt ist. Sowohl im Strafrecht wie auch im Bereich der Armenpflege setzt sich die staatliche Gewalt, sofern sie überhaupt zum Eingreifen ermächtigt ist, über den privaten Willen des Individuums hinweg. Über diese mehr formale Gleichartigkeit, die Armenpflege und Strafrecht ja auch noch mit einer ganzen Reihe anderer staatlicher Funktionen gemein haben, hinaus besteht aber noch materiell zwischen diesen beiden Gebieten eine intensive Wechselwirkung, die sich aus der Art des Objekts und der Einwirkungen auf dasselbe ergibt: Es ist die tragische Verknüpfung zwischen Armut und Verbrechen und das große Problem, durch geeignete Maßnahmen auf dem einen Gebiet im Sinne der Prävention für das andere Gebiet Vorarbeit zu leisten.

Die engen Beziehungen zwischen Armut und Verbrechen waren auch schon früheren Zeiten bekannt, nur hat diese Erkenntnis früher zu andern Konsequenzen geführt, als dies heute der Fall ist. Möglichst kurz kann man den Unterschied

der heutigen Auffassung der früheren gegenüber vielleicht so formulieren, daß frühere Zeiten dahin neigten, den Armen dem Verbrecher gleich zu behandeln, während heute die Tendenz umgekehrt dahin geht, den Verbrecher in der Behandlung dem Armen gleichzusetzen. Zusammen mit dem Verbrecher sperrte man in früheren Zeiten den Armen in die sogenannten Zucht- und Arbeitshäuser ein, wenn man auf Armut nicht geradezu, wie dies für verschiedene Kantone geschichtlich nachgewiesen ist (man vgl. z. B., was Karl Geiser in Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern 1894 über die Landstreicherjeginen ausführt), als auf ein todwürdiges Verbrechen reagierte. Im Gegensatz hiezu hat die moderne Zeit nicht nur dem Problem der Armut, sondern auch demjenigen des Verbrechens gegenüber die naive Einstellung unbedingten Selbstverschuldens verloren. Die Forschungen der Medizin und Psychologie, und vor allem auch die Kenntnisse von den innern Gesetzen der menschlichen Organisation, wie sie die Soziologie in neuerer Zeit vermittelt hat, haben das soziale Gewissen geweckt und auf dem Gebiet des Strafrechts die bis dahin hauptsächlich vorherrschende Idee der Vergeltung in den Hintergrund gedrängt. Aus der Erkenntnis heraus, daß Armut eine der häufigsten Ursachen des Verbrechens ist, die Armut aber, namentlich in der heute sich zum sogenannten Pauperismus auswachsenden Form, nicht in erster Linie dem Verschulden der betreffenden Individuen, sondern mangelnder Erziehung und ungünstigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zuzurechnen ist, rückt der moderne Wohlfahrtsstaat sowohl auf dem Gebiet der Armenpflege, wie auch im Bereiche des Strafrechts, bei seinen Maßnahmen die Erziehung und Fürsorge in den Vordergrund. Die Achtung vor der Persönlichkeit des Einzelindividuums einerseits und die Pflicht des Staates zum Schutz der Rechtsgüter der Allgemeinheit andererseits, haben sich deshalb, unter Verwertung der Kenntnisse über die Bedeutung der Vererbung, der Umwelt und der Erziehung, heute sowohl in der Armenpflege wie auch im Strafrecht zu folgender Synthese gefunden: Erziehung des Individuums, soweit dies überhaupt noch möglich ist, und dauernde Versorgung derjenigen, bei denen eine Änderung des Charakters durch erzieherische Maßnahmen nicht mehr in Frage kommt.

Diese neuen Ideen, die, allerdings auf einer andern Ebene als früher, Armenpflege und Strafrecht auch heute wieder in enge Beziehung zueinander bringen, haben auf beiden Gebieten zu einer starken Betonung der Jugenderziehung, der Erziehung zur Arbeit und zu einem Beruf, der Trinkerfürsorge und -heilbehandlung, und auf dem Gebiet des Strafrechts im besondern zur sorgfältigen Ausgestaltung des Strafvollzugs, Einführung der bedingten Verurteilung und Entlassung und der Schutzaufsicht, allgemein zur Ergänzung und teilweisen Ersetzung der Strafen durch die sogenannten sichernden Maßnahmen geführt. Wenn der geistige Schöpfer des schweiz. Strafgesetzentwurfs, Stooß, das Wesen der sichernden Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafrechts in Gegenüberstellung zur Strafe als dasjenige Mittel der Verbrechensbekämpfung bezeichnet, das sich in der Ausgestaltung im einzelnen nach der Gefährlichkeit oder Schädlichkeit des Täters oder einer Sache richtet, in erster Linie Sicherung gegen drohende Schädigung und nicht Strafleiden bezweckt, und in der Dauer von der bessernden Einwirkung und nicht in erster Linie von der Schwere des Vergehens abhängt, so wird ohne weiteres klar, daß, falls der Strafgesetzentwurf wirklich zum geltenden Recht werden sollte, in Zukunft strafrechtliche und fürsorgliche Maßnahmen weitgehend parallel laufen werden.

Im einzelnen enthält der Strafgesetzentwurf, wie er am 21. Dezember 1937 von beiden Räten der Eidgenossenschaft nach nahezu 40jähriger Aus- und Um-

arbeitung genehmigt worden ist und im Juli des laufenden Jahres dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird, folgende für die schweizerische Armenpflege bedeutsame Bestimmungen: Am klarsten treten die neuen Ideen in der Ausgestaltung des Jugendstrafrechts und des Kinderschutzes hervor, d. h. in der Einstellung des Entwurfs zum jungen Menschen, der durch eigenes rechtswidriges Handeln mit dem Strafrecht in Konflikt gerät, einerseits und in den Androhungen für Beeinträchtigungen der geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend durch Erwachsene andererseits. Was zunächst die Behandlung des jugendlichen Rechtsbrechers anbelangt, so läßt ihm der Entwurf, sofern er das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat, eine vom gewöhnlichen Verfahren abweichende Behandlung zuteil werden, eine Sonderbehandlung, die auch schon rein äußerlich dadurch als solche gekennzeichnet ist, daß die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes aus den gewöhnlichen allgemeinen Normen über die Strafbarkeitsvoraussetzungen und das Strafensystem ausgeschieden und für sich zusammengefaßt worden sind. Wie die in Art. 87 und 95 des Entwurfs vorgesehenen Maßnahmen beweisen, fehlt es zwar auch im Jugendlichenstrafrecht nicht an Strafbestimmungen und damit einem Moment, das den prinzipiellen Unterschied zur Armenpflege auch auf diesem Gebiet des Strafrechts aufweist. Dagegen sind auch diese Strafen bewußt der von der Psyche des erwachsenen Menschen weitgehend verschiedenen Art des jugendlichen Menschen angepaßt und betonen das erzieherische Moment. Auf im Sinne des Strafgesetzbuchs rechtswidrige Handlungen von Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren — Kinder unter 6 Jahren fallen als Rechtsbrecher in diesem Sinne noch gar nicht in Betracht — reagiert die Staatsgewalt, wenn man von dem in dem bereits zitierten Art. 87 vorgesehenen Schularrest, Verweis und der Bestrafung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt absieht, überhaupt nur durch Erziehungsmaßnahmen. Jeder dieser Maßnahmen hat eine durch die gemäß Art. 369 des Entwurfs von den Kantonen durchzuführende genaue Erhebung über Erziehung und Lebensverhältnisse des Kindes sowie über dessen geistigen und körperlichen Zustand vorauszugehen, die je nachdem durch Gutachten und längere Beobachtung des Kindes zu ergänzen ist. Wird das Kind als sittlich verwahrlost oder gefährdet befunden, so ist es in einer Erziehungsanstalt oder bei einer vertrauenswürdigen Familie unter behördlicher Aufsicht zu versorgen und zu erziehen (Art. 84). In Fällen, wo der besondere Zustand des Kindes es erfordert, wie bei geistiger Anormalität oder bei körperlichen Gebrechen, hat die maßgebende Behörde für die notwendige Sonderbehandlung zu sorgen (Art. 85). Die Dauer aller dieser Maßnahmen wird, von der erreichten Volljährigkeit abgesehen, nicht zum voraus oder durch die Schwere des begangenen Delikts, sondern durch den Erfolg der Erziehung bestimmt (Art. 84 Abs. 4 und Art. 86). Die Maßnahmen können deshalb je nachdem auch beliebig abgeändert werden oder, falls der Inhaber der elterlichen Gewalt bereits das nötige angeordnet hat, überhaupt unterbleiben (Art. 86 und 88). — Der Regelung der staatlichen Reaktion dem kindlichen Rechtsbrecher gegenüber entsprechen im wesentlichen auch die Maßnahmen dem Jugendlichen, d. h. demjenigen Delinquenten gegenüber, der bei der Begehung des Delikts das 14. Altersjahr bereits überschritten, das 18. aber noch nicht erreicht hat (Art. 89 bis 99). Auch in diesen Fällen hat den einzelnen Maßnahmen eine genaue Prüfung der Person und der Umwelt des Jugendlichen vorauszugehen. Der verwahrloste oder gefährdete Jugendliche ist bei fortwährender Aufsicht durch die verfügende Behörde in besondere Erziehungsanstalten einzuweisen oder in Ausnahmefällen hiezu tauglichen Familien zur Erziehung zu übergeben. Auch hier wird Sonder-

behandlung der geistig oder körperlich Anormalen sowie der Trunksüchtigen angeordnet. Jugendliche, die durch die besondere Art des Delikts eine besondere Gefährlichkeit offenbaren, sind auf 3 bis 12 Jahre in eine Erziehungsanstalt einzuweisen. Um die übrigen Anstaltsinsassen nicht eventuellen schlechten Einflüssen seitens solcher Jugendlicher auszusetzen, sieht das Gesetz die Trennung dieser Jugendlicher von den andern, unter Umständen sogar ihre Einweisung in eine Strafanstalt vor (Art. 81 Abs. 3 und Art. 93 Abs. 2). Auch im letzteren Fall gibt der Entwurf den Erziehungsgedanken nicht preis, sondern verlangt, daß diese Jugendlichen nach Möglichkeit von den mündigen Strafgefangenen getrennt gehalten werden (Art. 93 Abs. 2). Bei guter Führung in der Anstalt kann die zuständige Behörde den Jugendlichen nach Ablauf einer Minimalzeit bedingt entlassen, wobei es der verfügenden Behörde sowie der zu bestellenden Schutzaufsicht zur Pflicht gemacht wird, dem Jugendlichen in allen wichtigeren Fragen, wie Unterkunft, Berufserlernung usw., behilflich zu sein und Weisungen zu erteilen. Unter den von der Aufsichtsbehörde zu erteilenden Weisungen wird vom Gesetz ausdrücklich diejenige der Enthaltung von geistigen Getränken hervorgehoben. Wo, wie in den Fällen des Art. 95 das Strafmoment und nicht die Fürsorge im Vordergrund steht, nimmt das Strafrecht in der Bestimmung, daß die Einschließung des Jugendlichen in einem Gebäude zu erfolgen habe, das nicht als Straf- oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient, vor allem darauf Rücksicht, daß dem Jugendlichen nicht durch den Makel, im Gefängnis gesessen zu haben, sein Fortkommen erschwert werde. — Wenn im konkreten Fall nicht sofort ersichtlich ist, ob gegen einen Jugendlichen Strafe oder Fürsorge eher am Platz ist, kann der Entscheid hierüber gemäß Art. 97 unter Ansetzung einer Probezeit und Bestellung der Schutzaufsicht für 6 Monate bis 1 Jahr ausgesetzt werden, in der Meinung, daß ein Entscheid nicht mehr getroffen werden soll, wenn sich der Jugendliche während der Probezeit bewährt. — In der Behandlung der Minderjährigen zwischen dem 18. und 20. Altersjahr tritt der Gedanke erzieherischer Fürsorge allgemein nur mehr insoweit in den Vordergrund, als Art. 100 Abs. 2 bestimmt, daß diese Rechtsbrecher im Falle einer Verurteilung in der Regel von den mündigen Strafgefangenen getrennt gehalten werden sollen. Eine besondere Maßnahme gegen Personen dieser Altersstufe sieht der Entwurf sonst nur noch in den Fällen vor, wo sich solche Personen der Anlockung zur Unzucht oder der Belästigung durch gewerbsmäßige Unzucht im Sinne von Art. 206/207 schuldig machen. In diesen Fällen hat der Richter genaue Erkundigungen über den Unmündigen, in Zweifelsfällen auch ärztliche Gutachten zu veranlassen. Auf Grund der Ergebnisse hat er dann die Möglichkeit, den Unmündigen in eine Arbeitserziehungsanstalt einzuweisen oder ihn der Vormundschaftsbehörde oder freiwilligen Vereinen, die sich mit der Erziehung solcher Personen befassen, zu übergeben.

Neben den Maßnahmen zur Erziehung des bereits straffällig gewordenen Menschen kennt und schützt der Entwurf präventiv in weitestgehendem Maße das Recht des jungen Menschen auf anständige Erziehung und körperlich und geistig freie Entwicklung, indem er eine ganze Reihe von Beeinträchtigungen dieses Rechtes durch erwachsene Personen unter Strafe stellt. Bestraft wird gemäß Art. 134, wer ein Kind unter 16 Jahren, dessen Pflege und Erziehung ihm obliegt, so vernachlässigt oder mißhandelt, daß dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung geschädigt oder gefährdet wird sowie, wer aus Selbstsucht oder Bosheit die körperlichen oder geistigen Kräfte eines unmündigen Kindes, unmündiger Angestellter, Lehrlinge, Pfleglinge usw. so überanstrengt, daß dessen

Gesundheit geschädigt oder schwer gefährdet wird (Art. 135). Dem Schutz des Kindes vor Verführung zum Alkoholismus dient Art. 136, gemäß welchem straffällig wird, wer einem Kinde unter 16 Jahren geistige Getränke gibt oder geben läßt, die die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden. Dem Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des heranwachsenden jungen Menschen auf sittlichem Gebiet dienen einerseits die Strafandrohungen für Frauen- und Kinderhandel (Art. 202), für Unzucht mit Kindern, unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als 16 Jahren (Art. 191, 192 und 213) oder mit Anstaltspfleglingen und für widernatürliche Unzucht mit Unmündigen, andererseits die Strafandrohungen für das Zurschaustellen unsittlicher Literatur oder den Verkauf solcher Literatur an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 212). Schließlich wird allgemein die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder dadurch noch ausdrücklich sanktioniert, daß straffällig wird, wer sein Kind aus Nachlässigkeit oder Gewinnsucht dauernd Personen übergibt, von denen er annehmen muß, daß sie die geistige oder körperliche Erziehung des Kindes gefährden (Art. 219), oder wer aus Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder bösem Willen die familienrechtlichen Unterhaltspflichten den Familienangehörigen gegenüber und die vermögensrechtlichen Verpflichtungen dem außerehelichen Kinde gegenüber nicht erfüllt (Art. 217). Als letzte der direkt dem Schutz der Jugend dienende Maßnahme ist endlich noch die unter den Nebenstrafen aufgeführte Bestimmung über die Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt zu erwähnen (Art. 53). Während bis dahin in den meisten Kantonen nur die Vormundschafts- und eventuell die Armenbehörden zu dieser Maßnahme berechtigt waren, räumt der Entwurf nun auch dem Strafrichter diese Kompetenz in den Fällen ein, wo die betreffende Person ihre elterlichen oder vormundschaftlichen Pflichten durch ein Verbrechen oder Vergehen verletzt hat, für das er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Nicht nur im Jugendstrafrecht, sondern auch im übrigen Gebiet des Strafrechts bringt der Entwurf die Idee der Erziehung weitgehend zur Verwirklichung, wenn sie hier auch nicht mehr die Rolle des fast ausschließlich maßgebenden Faktors spielt. Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit bezweckt vor allem die Einführung des Progressivsystems im Vollzug der Freiheitsstrafen (Art. 37). Der Delinquent soll zum Wiedereintritt ins bürgerliche Leben vorbereitet und durch Erziehung zu einem Beruf in den Stand gesetzt werden, sich seinen Lebensunterhalt künftig auf ehrliche Weise selbständig erwerben zu können. Von derselben Grundeinstellung, nämlich dem Glauben an die bessernde Kraft der Erziehung, zeugen weiter die beiden Institute des bedingten Strafvollzugs und der bedingten Entlassung (Art. 38 und 41), zu deren Ergänzung und Sicherung der Entwurf noch eine ausgedehnte Verwendung der in Art. 47 umschriebenen sogenannten Schutzaufsicht vorsieht (vgl. z. B. Art. 38 Ziff. 2, Art. 41 Ziff. 2, Art. 42 Ziff. 6, Art. 43 Ziff. 5 und Art. 44 Ziff. 3). — Als Maßnahmen, durch welche die Armenpflege wohl am unmittelbarsten beeinflußt wird, weil sie selber unter Umständen dasselbe anordnet, sind endlich die an Heilbehandlung grenzenden Maßnahmen Liederlichen, Arbeitsscheuen, Gewohnheitstrinkern und Rauschgiftkranken gegenüber einerseits und die Verwahrung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger andererseits zu erwähnen. Bei diesen letzterwähnten Maßnahmen tritt das Strafmoment, das ja sonst das hauptsächlichste Unterscheidungsmoment zwischen den Maßnahmen der Armenpflege und der Strafrechtspflege bildet, so stark in den Hintergrund, daß Art und Schwere des Delikts nur mehr insoweit eine Rolle spielen, als sie den Strafrichter von Gesetzes wegen zum Eingreifen ermächtigen: Die Erziehung Liederlicher

und Arbeitsscheuer zur Arbeit (Art. 43) wird, ihrem Sinn entsprechend, auf diejenigen Delinquenten beschränkt, die zu einer Erziehung dieser Art noch tauglich sind.

(Schluß folgt.)

Schweiz. 15. März. ag. Die Kommission des Nationalrates, die sich mit dem Volksbegehren um Aufnahme einer Übergangsbestimmung zu Artikel 34 quater der Bundesverfassung, nämlich mit der Frage der Erhaltung und Erweiterung der sogenannten Altersfürsorge als Vorläuferin einer Alters- und Hinterlassenenversicherung zu befassen hat, war in Lugano unter dem Vorsitz von Nationalrat Roulet und in Anwesenheit von Bundesrat Obrecht, des Direktors des Bundesamtes für Sozialversicherung und eines Vertreters des eidgenössischen Finanzdepartementes versammelt. Seit den letzten Sitzungen, die im November in Basel stattgefunden haben, hat sich für die Kommission die Sachlage insofern verändert, als nunmehr beabsichtigt ist, die Frage einer weiteren übergangsweisen Inanspruchnahme des Tabakzollertrages und damit im Zusammenhang die Frage der Fortsetzung und Dotierung der Altersfürsorge im Wege der verfassungsmäßigen Neuordnung des Haushaltes des Bundes zu lösen. Die Kommission erblickte im entsprechenden Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich eine annehmbare Lösung. Mit Rücksicht auf die sachliche Verbundenheit mit der Neugestaltung der Finanzen erklärte sie sich mit dem neuen Vorgehen einverstanden und beschloß demgemäß, die Behandlung des Initiativbegehrens und der Frage eines Gegenvorschlages neuerdings zurückzustellen und abzuwarten, zu welchem Ergebnis die entsprechenden Bestimmungen der Finanzvorlage führen werden.

Graubünden. Am 29. November 1937 beriet der Große Rat des Kantons Graubünden über den vom Kleinen Rat beantragten Kredit von je 10 000 Fr. zur *Bekämpfung des Vagantentums* für die Jahre 1938 und 1939. Bereits für die Jahre 1936 und 1937 war je die gleiche Summe ausgesetzt worden. Der Betrag fand zum Teil Verwendung für das von Pro Juventute betreute „Werk für die Kinder der Landstraße", das im Jahre 1936 aus dem Kanton Graubünden 116 Kinder in Obhut hatte. In der Diskussion, die sich in durchaus zustimmendem Sinne bewegte, wurden interessante Einzelheiten angeführt, die so recht zu zeigen vermögen, wie folgenschwer das Vagantentum sein kann. So wurde unter anderm festgestellt, daß die Fruchtbarkeit bei den Vagantenfamilien besonders groß ist: Von einem im Jahre 1808 geborenen Vaganten leben heute 360 Nachkommen! Eine Bündner Gemeinde mußte innert 33 Jahren im ganzen 203 215 Fr. für eine einzige Vagantenfamilie ausgeben. Nötig ist, daß in Zukunft noch mehr für die schulentlassenen Vaganten getan und daß auch dem Gedanken der Schutzaufsicht für die volljährig gewordenen Vagantenkinder Beachtung geschenkt wird. Anerkennend wurden die Leistungen Pro Juventute auf diesem Gebiete hervorgehoben und der nachgesuchte Kredit hierauf mit großem Mehr bewilligt (Pro Juventute 1938, Nr. 2, S. 58).

Zug. Der Kantonsrat beschloß die Revision der Bestimmungen der Kantonsverfassung über das *Armenwesen* im Sinne der Neuverteilung der Armenlasten. Annahme fand dabei der Vorschlag der Kommission, wonach der Kanton die Fürsorge für die außerhalb des Kantons wohnenden Kantonsbürger sowie für die im Kanton wohnenden Angehörigen anderer Kantone und Ausländer ganz übernimmt, während der Regierungsrat nur die Übernahme der Hälfte der Unterhaltungskosten durch den Kanton vorgeschlagen hatte. Diese Verfassungsrevision unterliegt der Volksabstimmung.